



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 18.11.2022

Jahrgang 2022 / Nummer 29

| Laufende Nummer | Bezeichnung |
|-----------------|--|
| 1 | Verkündung der Verordnung vom 11.11.2022 zur 1. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtgebiet Ahlen (Parkgebührenordnung) vom 17.12.2014 |
| 2 | Bekanntmachung der Satzung vom 11.11.2022 zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen vom 20.06.2003 |
| 3 | Bekanntmachung der Satzung vom 11.11.2022 zur 14. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007 |
| 4 | Bekanntmachung der Satzung vom 11.11.2022 zur 11. Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen vom 19.12.2012 |
| 5 | Bekanntmachung der Satzung vom 11.11.2022 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Ahlen |

| | |
|---|---|
| 6 | Bekanntmachung der Satzung vom 11.11.2022 zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Ahlen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 08. November 2021 |
| 7 | Bekanntmachung der Satzung vom 11.11.2022 zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 08.11.2021 |
| 8 | Bekanntmachung der Satzung vom 11.11.2022 zur 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahlen vom 14.12.1990 |

Herausgeber:**Stadt Ahlen****Der Bürgermeister****Westenmauer 10****59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Verkündung der Verordnung vom 11.11.2022 zur 1. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtgebiet Ahlen (Parkgebührenordnung) vom 17.12.2014

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2016 über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (GV NRW Seite 527/SGV NRW 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2022 (GV NRW Seite 141), in Verbindung mit § 38 des Ordnungsbehördengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV NRW S. 762) hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 07.11.2022 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtgebiet Ahlen (Parkgebührenordnung) beschlossen:

Artikel 1:

An § 1 wird folgende Ziffer 4. Angefügt:

4. Das Parken an den vier bestehenden E-Ladesäulen, am Alten Hof und auf dem Stadthallenparkplatz, ist während des Ladevorgangs für die Dauer von bis zu 3 Stunden für Elektrofahrzeuge parkgebührenfrei.

Es wird folgender § 3 eingefügt:

In den in § 1 und § 2 festgesetzten Gebühren ist eine Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) enthalten.

§ 3 wird § 4.

Artikel 2:

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Ahlen
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit Verkündet.

Ahlen, 11.11.2022

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Satzung vom 11.11.2022 zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen vom 20.06.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NW S. 586), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV NW S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 07.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Neufassung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif (Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen) erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENTARIF

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grundgebühr für jede Beförderung mit | |
| 1.1 Krankenwagen bis zu einer Wegstrecke von 80 km | 384,70 € |
| 1.2 Rettungswagen bis zu einer Wegstrecke von 80 km | 662,24 € |

- | | |
|--|---------------|
| 2. Kilometergebühr zusätzlich ab 81 km je km | 3,00 € |
|--|---------------|

- | | |
|--|-----------------|
| 3. Notarzteinsatzfahrzeug pauschal | 509,04 € |
|--|-----------------|

Wird der Notarzt gesondert mit dem Fahrzeug zum Einsatzort befördert und beträgt die Wegstrecke mehr als 80 km, so wird die km-Gebühr nach Ziffer 2 zusätzlich erhoben.

- | | |
|--|-----------------|
| 4. Gebühr für den Notarzt pauschal | 452,63 € |
|--|-----------------|

- 5.** Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren anteilmäßig aufgeteilt.

- | | |
|---|----------------|
| 6. Für eine Wartezeit von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde | 30,00 € |
|---|----------------|

- | | |
|---|----------------|
| 7. Für jede nach dem Transport notwendig werdende Grundreinigung oder Desinfektion eines Fahrzeuges | 30,00 € |
|---|----------------|

8. Disponierbare Ferntransporte mit dem KTW können gesondert verhandelt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 11. November 2022

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung vom 11.11.2022 zur 14. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 07.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Tarifstelle 1 wird wie folgt neu gefasst:

1 Benutzung der Friedhofshallen und -einrichtungen

| | |
|--|-------|
| 1.1 Benutzung der Trauerhallen und der dazugehörigen Einrichtungen | 159 € |
| 1.2 Benutzung des Katafalks (Sargwagen) | 10 € |
| 1.3 Benutzung einer Aufbewahrungskammer auf dem Friedhof Dolberg je Tag | 47 € |

Artikel 2

Tarifstellen 2.1, 2.2 und 2.3 werden wie folgt neu gefasst:

2 Bestattungsgebühren / Grabbereitung Herstellung, Schließung und Abräumung des Grabes nach Beendigung des Nutzungsrechtes

| | |
|---|----------|
| 2.1 Erdgräber | |
| 2.1.1 Sternenkinder | 61 € |
| 2.1.2 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 410 € |
| 2.1.3 Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr | 1.025 € |
| 2.2 Urnengräber | |
| 2.2.1 Urnenwahlgrab und Urnenreihengrab | 348 € |
| 2.2.2 anonyme Urnenbeisetzung (inkl. USt.) | 255,85 € |
| 2.2.3 Urnenbeisetzung in einem Erdwahlgrab | 348 € |
| 2.2.4 Urnenbeisetzung in einer Urnenstele | 205 € |
| 2.3 sonstige Leistungen | |
| 2.3.1 Findet die Bestattung auf Wunsch der Angehörigen an einem Samstag statt, wird ein pauschaler Zuschlag erhoben. (Erdbestattung 150 €, Urnenbestattung 75 €, anonyme Urnenbestattung (inkl. USt.) 89,25 €) | |
| 2.3.2 Die Gebühren umfassen nur die Abgeltung der Arbeitsleistung. Die Gestellung eines Ersatzsarges ist im Bedarfsfall von den Auftraggebern vorzunehmen. Ferner müssen von den Auftraggebern etwaige Transportkosten und die Kosten für die Wiederherrichtung von Nachbargräbern, die durch die Umbettung unvermeidbar beschädigt worden sind, getragen werden. | |

Artikel 3

Tarifstelle 3 wird wie folgt neu gefasst:

3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die im § 12 der Friedhofssatzung vorgeschriebene Ruhezeit oder zu Lebzeiten

| | |
|---|---------|
| 3.1 Wahlgrabstätten je Grabstelle | |
| 3.1.1 Erdwahlgrab | 1.724 € |
| 3.1.2 Urnenwahlgrab und Urnenbaumgrabstätte | 862 € |
| 3.1.3 Erwerb eines Erdwahlgrabes zu Lebzeiten für 10 Jahre | 575 € |
| 3.2 Reihengrabstätten | |
| 3.2.1 Erdreihengrab Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr | 144 € |
| 3.2.2 Erdreihengrab Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr | 862 € |
| 3.2.3 Urnenreihengrab | 431 € |
| 3.2.4 Erwerb eines Erdreihengrabes zu Lebzeiten in einer von der IGAF* betreuten Gemeinschaftsgrabanlage für 10 Jahre | 287 € |
| 3.2.5 Erwerb eines Urnenreihengrabes zu Lebzeiten in einer von der IGAF* betreuten Gemeinschaftsgrabanlage für 10 Jahre | 144 € |

*IGAF= Interessengemeinschaft Ahlener Friedhöfe

| | |
|---|----------|
| 3.3 Sonstige Bestattungsmöglichkeiten | |
| 3.3.1 Die Gebühr für Urnenbeisetzungen in Wahlerdgräbern entspricht der Gebühr für diese Form der Erdbestattung | 1.724 € |
| 3.3.2 anonymes Urnengrab (inkl. USt.) | 641,41 € |
| 3.3.3 Grab für Sternenkinder | 72 € |
| 3.3.4 Urnennische in einer Urnenstele je Grabstelle | 862 € |

Artikel 4

Tarifstelle 4 wird wie folgt neu gefasst:

4 Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

| | |
|---|-------|
| 4.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes zur weiteren Grabpflege für die Dauer von 10 Jahren bei Wahlgräbern je Grabstelle | |
| 4.1.1 Erdwahlgrab | 575 € |
| 4.1.2 Urnenwahlgrab | 287 € |
| 4.1.3 Bei allen übrigen mit Zustimmung der Kommune erteilten Verlängerungen bemisst sich die Gebühr nach Verhältnis des jeweiligen Gebührensatzes und der anteiligen Zeitdauer. | |

Artikel 5

Tarifstelle 6 wird wie folgt neu gefasst:

6 Ausgrabung und Umbettung von Leichen

| | |
|------------------------------|--|
| 6.1 Ausgrabung / Exhumierung | |
|------------------------------|--|

| | |
|--|---------|
| 6.1.1 eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 564 € |
| 6.1.2 eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.291 € |
| 6.1.3 Ausgrabung einer Urne | 410 € |
| 6.1.4 Räumen eines Kellers | 625 € |
| 6.1.5 Tieferlegung | 143 € |

6.2 Wiederbestattung

6.2.1 Die Gebühren einer Wiederbestattung entsprechen den Bestattungsgebühren der entsprechenden Grabform (siehe Tarifstelle 2).

6.2.2 Die Gebühren einer Wiederbestattung in demselben noch offenen Grab entsprechen der Hälfte der Bestattungsgebühren der entsprechenden Grabform (siehe Tarifstelle 2).

6.2.3 Die Gebühren umfassen nur die Abgeltung der Arbeitsleistung. Die Gestellung eines Ersatzsarges ist im Bedarfsfall von den Auftraggebern vorzunehmen. Ferner müssen von den Auftraggebern etwaige Transportkosten und die Kosten für die Wiederherrichtung von Nachbargräbern, die durch die Umbettung unvermeidbar beschädigt worden sind, getragen werden.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 11. November 2022

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung vom 11.11.2022 zur 11. Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen vom 19.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 07.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr beträgt bei 14-täglicher Leerung für Abfälle zur Beseitigung und Bioabfälle jeweils:

Abfallbehälter Gebührensatz (jährlich)

| | |
|---------|--|
| 80 l | 127,81 € |
| 120 l | 191,71 € |
| 240 l | 383,42 € |
| 1.100 l | 1.757,36 € |
| 5.500 l | 8.786,80 € (nur Abfälle zur Beseitigung) |

Der Gebührensatz wird entsprechend der Leerungshäufigkeit vervielfacht.

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für einen 70 l Abfallsack (für Rest- und Bioabfälle) beträgt 4,30 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 11. November 2022

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung vom 11.11.2022 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Ahlen

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des §16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW 1981 S. 732), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 611), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 07.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Ahlen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 329 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 540 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 445 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2023.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 11. November 2022

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung vom 11.11.2022 zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Ahlen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 08. November 2021.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Ahlen am 07.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

§ 12 wird wie folgt geändert:

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 50,86 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes,
- b) bei abflusslosen Gruben 32,02 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes.

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 11. November 2022

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung vom 11.11.2022 zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 08.11.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666; SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712; SGV NRW 610), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926, SGV NRW 77) sowie des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.; SGV NRW 77) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 07.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

§ 4 (6) Schmutzwassergebühr wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,62 €.

Artikel II:

§ 5 (6) Niederschlagswassergebühr wird wie folgt geändert:

Die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 0,61 €.

Artikel III:

§ 5a (5) Grund- und Drainagewassergebühr wird wie folgt geändert:

Die Gebühr im Sinne des Abs. 4 beträgt 0,79 €/m³.

Artikel IV:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 11. November 2022

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung vom 11.11.2022 zur 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahlen vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975 S. 706 / GV NRW 1976 S. 12) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2061) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 07.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ausschließlich Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 und 3) jährlich 4,97 €.

Für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, ermäßigt sich die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) auf jährlich 4,42 €.

Für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen, ermäßigt sich die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) auf jährlich 3,86 €.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfachen sich die vorstehenden Gebührensätze entsprechend.

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Gebühr für die Fußgängerzone beträgt je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) jährlich 29,81 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 11. November 2022

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister